

RS Vwgh 1987/12/3 87/07/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1987

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §117;

WRG 1959 §38;

Rechtssatz

Eine Haftung für allfällige Schäden, die im Zuge der Durchführung einer bewilligten Maßnahme gemäß 38 WRG - für die die Einräumung von Zwangsrechten nicht angeordnet wurde und daher die Zuerkennung einer Entschädigung iSd § 117 WRG nicht in Betracht kam - zugefügt werden, ist nach bürgerlichem Recht zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070081.X03

Im RIS seit

20.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at